

11.12.01**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," zu streichen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten darf nicht dadurch eingeengt werden, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a StPO Bezug genommen wird, da die nach § 100g StPO mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO.

Diesem Anliegen trägt der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages nur teilweise Rechnung, indem er in § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO auf die Wörter ", insbesondere einer der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten," verzichtet. Es sollte aber nicht nur in § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO, sondern auch in § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO nur von "einer Straftat von erheblicher Bedeutung" - ohne Hinweis auf § 100a StPO - die Rede sein.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort "Auskunft" die Wörter "und unentgeltlich" einzufügen.

Begründung:

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und ist folgender Halbsatz anzufügen:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden."

Begründung:

Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus.

Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen. So sieht Artikel 2 Nr. 11 des Entwurfes des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (BR-Drs. 936/01 (neu)) die Schaffung eines neuen § 16b WpHG vor. Danach soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte und der Kurs- und Marktpreismanipulation von den Telekommunikationsunternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anordnen zu können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "im Falle einer Verbindung" zu streichen.

Begründung:

Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (sogenannter stand-by-Betrieb). Da die Auswertung der Standortkennung in geringerem Umfang grundrechtsrelevant ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation, besteht kein Anlass, insoweit die strengen Voraussetzungen des § 100a StPO vorzusehen.

Im Übrigen sehen die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a Satz 3 Nr. 1 BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) auch nicht die Einschränkung "im Falle einer Verbindung" vor. Für unterschiedliche Regelungen in der Strafprozessordnung einerseits und den entsprechenden Befugnisnormen der Dienste andererseits besteht kein Anlass.